

## **Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren bei der Benutzung des Freischwimmbades der Gemeinde Neustadt/Harz**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 (2) und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) sowie der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) sowie auf der Grundlage der Badeordnung für das Freischwimmbad der Gemeinde Neustadt hat der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Harz in der Sitzung am 21.05.2015 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das Freischwimmbad der Gemeinde Neustadt/Harz.

### **§ 2 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Neustadt/Harz erhebt für die Benutzung des Freischwimmbades Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personen, die das Freischwimmbad besuchen.  
Für Minderjährige haften die gesetzlichen Vertreter.

### **§ 4 Entstehung und Ende der Gebührensschuld**

Die Gebührensschuld entsteht mit dem Betreten des Freischwimmbades.  
Die Gebühr für die Benutzung von Leihgegenständen und Sportgeräten gemäß § 8 der Satzung entsteht mit der Ausleihe.

### **§ 5 Fälligkeit und Zahlung**

Die Gebühr ist gemäß §§ 6, 7, 8 der Satzung an der Kasse des Freischwimmbades in Bargeld zu entrichten.  
Die nach §§ 6 und 7 dieser Satzung erhobenen Gebühren werden sofort bei Betreten des Freischwimmbades fällig.  
Die Gebühr für die Benutzung von Leihgegenständen und Sportgeräten gemäß § 8 der Satzung wird sofort mit der Ausleihe fällig.

## § 6 Gebühren

(1) Für die Benutzung des Freischwimmbades werden folgende Gebühren erhoben:

- **Tageskarte**

(für den Lösungstag gültig)

a) Kinder bis zum 3. Lebensjahr	frei	
b) Kinder u. Jugendliche vom 3. bis 16. Lebensjahr u. Ermäßigte gem. Abs.(2)	1,50 €	)*
c) Personen über 16 Jahre	3,00 €	)*

)\* Kurkarteninhaber erhalten eine Ermäßigung von 0,50 €.

- **Dutzendkarte**

(für die 12malige Benutzung des Bades in der Saison)

a) Kinder bis zum 3. Lebensjahr	frei
b) Kinder u. Jugendliche vom 3. bis 16. Lebensjahr u. Ermäßigte gem. Abs.(2)	15,00 €
c) Personen über 16 Jahre	30,00 €

- **Saisonkarte**

(für die Badesaison)

a) Kinder bis zum 3. Lebensjahr	frei
b) Kinder u. Jugendliche vom 3. bis 16. Lebensjahr u. Ermäßigte gem. Abs.(2)	25,00 €
c) Personen über 16 Jahre	50,00 €

- **Feierabendkarte**

(ab 17.00 Uhr bis Schließung des Bades)

a) Kinder bis zum 3. Lebensjahr	frei
b) Kinder u. Jugendliche vom 3. bis 16. Lebensjahr u. Ermäßigte gem. Abs.(2)	0,50 €
c) Personen über 16 Jahre	1,50 €

In den vorstehenden Gebühren sind enthalten:

- die Benutzung einer Wechselkabine oder eines Gemeinschaftsumkleideraumes,
- die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

(2) Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und ihnen Gleichgestellte sowie Schüler, Studenten und Wehrpflichtige, die ihren Wehr- bzw. Zivildienst ableisten, zahlen bei Führung eines entsprechenden Nachweises (Ausweis) die Eintrittspreise für Personen unter 16 Jahren.

(3) Der Kassierer kann die Vorlage des Personalausweises, Schüler- bzw. Studentenausweises, des Schwerbeschädigtenausweises oder der Kurkarte verlangen.

(3) *Gruppen* ab 15 Personen erhalten eine Ermäßigung von 0,25 Euro pro Person.

(4) In Verlust geratene Eintrittskarten werden nicht ersetzt. Die Übertragung von Eintrittskarten ist mit Ausnahme der Dutzendkarte nicht gestattet und hat deren Einziehung zur Folge.

## **§ 7 Sonderveranstaltungen**

Werden Sonderveranstaltungen organisiert und durchgeführt, so werden die entstandenen Mehrkosten berechnet und auf die Besucher umgelegt. Die Höhe der Gebühren ist dem Anschlag an der Kasse zu entnehmen.

## **§ 8 Leihgegenstände**

Für die Benutzung von Leihgegenständen und Sportgeräten für *eine Zeit von 4 Stunden* werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- Liegestuhl/Saunaliege	1,50 Euro
- Ball	0,50 Euro
- Federballschläger	0,50 Euro
- Tischtennisschläger	0,50 Euro
- Taucherbrille	0,50 Euro
- Volleyball	1,00 Euro

Die Leihgegenstände sind so zu benutzen, dass der Gebrauchswert erhalten bleibt. Bei Verlust der ausgeliehenen Gegenstände ist der Zeitwert zu ersetzen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.06.2011 außer Kraft.

Neustadt, 09.06.2015

Gemeinde Neustadt

Erfurt  
Bürgermeister (Siegel)

### Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Neustadt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

### Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Neustadt, 09.06.2015

Gemeinde Neustadt

Erfurt  
Bürgermeister (Siegel)